Bon fleinern nach Proportion und Mäßigung

Norm für alle munfteriche, jur Softammer gehörige Marten festgesett worden ift. 1. Beilen aller und jeber Intereffenten (ber Marten) perfonliche Gegenwart bei bem abhaltenben Solgungs ober Marten : Bericht erfordert wird, bag ein folches porhero, an welchem Tag in biefer ober jener Mart bas Gericht abzuhalten, gebührend publigirt, und wann fo ein als anderer, ohne hinlanglich vorzubringen has benbe Urfachen, bavon ausbleibet: (foll an Strafe verbanat werben:) 3. Daß bie beim Martalgericht auf eine fichere Diftang bescheibentlich angewiesene Cand Dam= pfung jum Theil ober gar nicht verrichtet, in-2 ad 3 bistinfte mit Wann ein Dorf ober Gemeinheit hierinnen nachläffig ware, fürhaubte mit . . 4. Mann die Gemeinheiten die anbefohlene Gichel= Rampfe nicht angelegt, ober tuchtig bestellet gu haben befunden werden, capitatim mit Der die verordnete Pflanzungen nicht verrichtet fur jeben ermangelnben Baum mit . 10. Das Plaggenmehen ober ftechen in grunen Landen mit . . . . Auch nach Proportion bes Schabens mit 4, 6 ad 10 -11. Der unter ben Baumen und in ben gemeinen Walbungen die Plaggen sticht ober mehet mit 13. Wann jemand ohne Markenrichterliche Bewilligung einen Buschlag machet, ober feinem ganbe, Garten ober Biefen gemeinen Grund ans bauet, einzaumet, obsonften ohnrechtmäßig ac= quiriret, nebst ber Confistation bes jugeschlagenen und Straff weggenommenen Grundes vor jedes 100 Quadrat Fuß mit 14. Wegen eines fich ohnberechtiget angemaffeten hausplat ober Austrifft sammt ber Confistation 6 -17. Bon ohnerlaubten Holzfällen in gemeinen Marfen und Gehöhzeren, von jedem größeren Stamm, 12 -

ber Beambten, niemalen aber weniger von einem Stamm, fo gering er auch fein mag, als mit 18. Bon Schaafe weiben in gemeinen grunen Canben a 1ma Mai bis ad 1mam Octobris vor jebes Schaaf 20. Mann einer in ber Marte bes anberen Pflanjungen verderbet oder beschädiget, fur jeden Baum 5 -21. Wann einer einen Martenrichterlich angewiefenen Bufchlag jum Theil ober gang nieberreißet, fürhaubts mit . . . . 23. Mann eine Walbung gang ober jum Theil burche Reuer verzehrt ober beschädigt murbe. bannenhero, obsonften Alters halber, wegen ferner nicht zu hoffenden Bachsthum, gum Grund niedergehauen werden muffe, alebann wird folcher Diftrift feche Sahren lang vom Biehe verschonet, und ein barin betrettenes Pferb mit 379. Augustusburg ben 27. Mai 1753. (P. b. Mingen.) Clement August, Erzbifchof zu Coln, Bifchof zu Munfter ic. Die im Sochstift Munster fourfirenden nachbenannten

Die im Hochstift Munster kourstrenden nachbenannten fremden Munzen durfen ferner nur zu dem jest feste und beigesetzen Werthe im Handelverkehr empfangen und ausgegeben werden, bei Bermeidung von 5 Goldg. Strafe für jede Entgegenhandlung:

1. die zu 7 Mt. ausgeprägten Goldstüde zu 6 Mt., die doppelten zu 12 Mt.; 2. die französischen und lünes burg'schen Pistolen zu 5 Mt.; 3. die spanischen Pistolen zu 4 Mt. 27 Schla., die Doubkonen und Quadrupeln im Berhältniß; 4. die Dukaten zu 2 Mt. 21 Schla.; 5. die reichständischen nach 1749 geprägten ½ Mthlr. Stück zu 2 Schla. 1 pf.; die gleichartigen Bruchtheile des Thazlers von ¾ dis ¼ im Berhältniß; 6. die einfachen Masriengroschen zu 9 pf., die doppelten, dreis und vierfachen Mrgr. im Berhältniß; die kleinen Petermängen zu 6 pf., die großen (dreisachen) zu 18 pf.; die kleinen vor 1740

geprägten Baten 1 Schlg. 2 pf., die großen (breifachen) zu 3 Schlg. 6 pf.; die einstweilen noch geduldeten clevisichen u. a. Stuber-Munzen 61 1/2 Stuber für 1 Athlr.

Die nach 1739 geprägten Baben und andre früher verrufene, jest nicht bezeichneten Munzen sind verboten, und sollen nur die sub 5. vorgenannten Munzen bei Zahlungen an öffentliche Kaffen statthaft fein.

380. Augustusburg ben 28. Mai 1753. (A. 7. b. Rechs nungs-Bucher.)

Clement August, Ergbifchof gu Coln, Bifchof gu Munter ic.

Rebst Bestätigung bes wegen Form und Glaubwurbigkeit ber Annotations : und Rechnungsbucher ber Kaufleute u. a. Gewerbtreibenben, sowie wegen ber Berzugszinsen : Berechnung für ausstehende Buchschulben, am 24. Juli 1688 (Rr. 204 b. S.) erlassenen Ebiktes, wird nachträglich im Wesentlichen verordnet:

baß nur von ben, zwei volle Jahre bereits ausstehen ben, dann eingeforberten und von bem Schuldner schriftlich anerkannten, ober gerichtlich gegen ihn eingeklagten Buchschulben, vom Zeitpunkt bes Unerkenntnisses
ober ber gerichtlichen Klage, jahrlich jedoch nur 4 Procent, Berzugszinsen genommen werden sollen;

baß Lettere nicht jur hauptschulb geschlagen, resp. Binfen von Binfen genommen werben burfen, und

daß die, in atteren Budschuld Muerkenntnissen ober Berurtheilungen, ju 5 Procent stipulirten Zinsen, für die Zukunft, vom Tage der gegenwärtigen Berordnung an, auf 4 Procent ermäßigt sein sollen.

Bemerk. In der am 9. Juli 1775 verkundigten Oberund Untergerichts-Ordnung (Rr. 500 d. S.) ist im S. 41 in obiger Beziehung erläuternd bestimmt worden, daß wenn bei Rechnungs-Anerkenntnissen, die Rechnungen den Refognitionen nicht von Punkt zu Punkt einverleibt, oder Erstere den Letzern nicht gleich bei der Resognition beigefügt worden sind, diese nichtig und ohne Wirkung sein soll. 381. Clemenswerth ben 9. October 1753. (A. 7. b. Rirchspiels-Rechnungen.)

Clement Auguft, Erzbifchof gu Coln, Bifchof gu Munter ic.

Die zur ungebührlichen Belästigung der Unterthauen, bei Bersammlungen und Rechnungsabnahmen der Kirchspiele, auf deren Kosten geschehenden Traktamente und Geldverehrungen an die Beamten, desgleichen die zu der Lettern Ruben oder sonst ohne landesherrlichen Beschlstattsindenden Aufdietungen der Gemeinden zu Fuhr zu. a. Diensten, werden für alle Zukunft erustlich verboten und sollen die Beamten sich mit den, ihnen dei Kirchspiels-Rechnungs-Abnahmen bewilligten 2 Athlir. Diaten begnüsgen; die Rechnungsadnahme jährlich, oder doch alle 2 bis 4 Jahre, bewirft und die, durch Wahl oder sonst angeordneten Rechnungsführer der Kirchspiele zu einer angemessen gerichtlichen Cautions-Stellung angehalten werden.

382. Bonn ben 26. Nov. 1753. (G. b. Militair-Gervice.) Clement August, Erzbischof zu Coln, Bischof zu Münfter 2c.

Jur gleichmäßigen Bertheilung ber ben bequartierten und nicht bequartierten Orten bes Sochstiftes Münster obliegenden Aufbringung der Service-Gelber für die Offiziere der landesherrlichen Infanterie und Artillerie, soll der Letztern Gesammtbetrag auf sämmtliche Stadte und Wigbolde, unter Mitanschlagung der auf dem Kande wohsnenden Kaufs und Handelsleute, nach dem moderirten Schahungssuße repartirt, von den gewöhnlichen Schahungsscheden monatlich erhoben, und dem landesherrlichen Oberskriege Sommisgariate, zur Auszahlung an die Services Berechtigten, überwiesen werden.

383. Munfter ben 29. April 1754. (A. 7. b. Leinfaamen- Sanbel.)

Lanbes - Regierung.

Der offentliche und heimliche Berkauf bes als untauglich fich gezeigt habenben Borbeaux'fchen und jedes andern